

13.
November
2006

Reklamereglement

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art. 9 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹
- die kantonale Verordnung vom 17. November 1999 über die Aus-
sen- und Strassenreklame²
- die eidgenössische Signalisationsverordnung vom 5. September
1979 mit Änderung vom 17. August 2005³
- Art. 12 A Baureglement
- Art. 47 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverfassung Worb vom 13. Juni
1999

beschliesst:

1 Allgemeine Vorschriften

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet zusammen mit den Plakatierungsplänen das Reklamewesen in der Gemeinde Worb. Das Reklamereglement und die Plakatierungspläne bezeichnen die Reklamemöglichkeiten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde, ergänzen und vollziehen das übergeordnete Recht.

² Das Reklamereglement findet auf allen permanenten und temporären Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund in der Gemeinde Worb Anwendung; für Plakatanschlagstellen und das Gemeindemobilien gelten zusätzlich die Plakatierungspläne.

Übergeordnetes Recht
und Bewilligungspflicht

Art. 2 ¹ Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons gehen dem Reklamereglement der Gemeinde Worb vor und bleiben vorbehalten.

² Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit diese nicht nach Art. 5 VASR⁴ bewilligungsfrei sind. Bewilligungsfreie Reklamen haben ebenfalls den Vorschriften der Art. 3 bis 11 dieses Reglementes zu entsprechen. Das Ersetzen oder Auswechseln von Reklamen auf bereits bewilligten Plakatanschlagstellen ist bewilligungsfrei.

¹ BSG 721

² Reklameverordnung (VASR); BSG 722.51

³ Signalisationsverordnung (SSV); SR 741.21

⁴ BSG 722.51

Begriffe

Art. 3 ¹ Soweit hier nicht ergänzende Vorschriften erlassen werden, gelten für die Begriffsbestimmungen die eidgenössische Signalisationsverordnung⁵ und die kantonalen Vorschriften.

² Plakatanschlagstellen sind alle der Werbung in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) mittels auswechselbaren Plakaten, Bildern und dergleichen dienenden Einrichtungen.

³ Prismenwender sind selbstleuchtende Plakatanschlagstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden

⁴ Wechselautomaten sind selbstleuchtende Plakatanschlagstellen, die mit Hilfe technischer Vorrichtungen mehrere Plakate wechselweise zur Schau stellen.

⁵ Als Gemeindemobiliar gelten kommunale Einrichtungen in den Bereichen: „Worb aktuell“, Informationsträger der Gemeinde (fest und mobil), mobile Standorte für Wahlplakate, Kultursäulen und Kulturbretter.

Ortsbildschutz

Art. 4 ¹ Reklamen dürfen die Orts- und Strassenbilder, die schützens- und erhaltenswerten Bauten und Anlagen sowie die Landschaftsschutzgebiete I und II nicht beeinträchtigen. In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen gemäss Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Worb sind jegliche permanenten Fremdreklamen verboten; zulässig sind temporäre Reklamen nach Art. 9 Abs. 2.

² Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen den besonderen Charakter einer Liegenschaft nicht verändern und haben sich gut in die Umgebung einzupassen. Dabei ist die Gesamtwirkung der Reklame in der Umgebung zu berücksichtigen.

³ An schützens- und erhaltenswerten Bauten und Anlagen sowie in deren Aussenbereichen dürfen keine Fremdreklamen angebracht werden; vorbehalten bleiben Festsetzungen in den Plakatierungsplänen oder Überbauungsordnungen.

Allgemeine Grundsätze

Art. 5 ¹ Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.

² Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen (insbesondere Blendwirkungen, Reflexionen, Ablenkung etc.) verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die wohnhygienischen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

³ Für beleuchtete Reklameeinrichtungen können in der Bewilligung eingeschränkte Beleuchtungszeiten, insbesondere zum Schutze der Wohnbevölkerung, festgelegt werden.

⁵ SR 741.21

⁴ Reklamen sind vom Bewilligungsnehmer oder der Bewilligungsnehmerin stets ordnungsgemäss zu unterhalten. Allfällige Schäden sind unverzüglich zu beheben. Wird die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen.

⁵ Unzulässig sind Reklamen mit:

- a rechts- oder sittenwidrigem Inhalt;
- b rassistischem Inhalt;
- c sexistischem Inhalt.

Eigenreklamen und
Firmenanschriften

Art. 6 ¹ In den Wohnzonen W1, W2 und W3 ist pro Betrieb eine Eigenreklame und/oder eine Firmenanschrift an oder quer zu einer Fassade zulässig. In den übrigen Zonen sind Eigenreklamen an Fassaden frei gestattet.

² Als Dachreklamen sind Eigenreklamen nur in den Arbeitszonen GG1, GG2, GI1, GI2 und I zugelassen.

Fremdreklamen

Art. 7 ¹ Fremdreklamen dürfen an Gebäuden, Bauabschränkungen, Lärmschutzwänden und dergleichen oder freistehend bewilligt werden; vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Plakate und die Plakatierungspläne.

² Fremdreklamen dürfen nicht in Dachflächen eingebaut oder als Dachreklamen ausgestaltet werden.

Prismenwender,
Wechselautomaten
und dergleichen

Art. 8 Prismenwender, Wechselautomaten und dergleichen sind, ausgenommen in den Bereichen mit konzentrierten Plakatanschlagstellen, verboten.

Temporäre Reklamen,
Bauabschränkungen

Art. 9 ¹ Temporäre Reklamen sind in den Bauzonen zulässig:

- a zur behördlichen Information der Bevölkerung;
- b für Feste und besondere Anlässe;
- c an Bauabschränkungen;
- d für Baureklamen sowie
- e für Wahlen und Abstimmungen.

² Für Wahlen und Abstimmungen sind allen Ortsparteien ausreichend Plakatanschlagstellen zur Verfügung zu stellen.

³ Ausserhalb der Bauzonen dürfen temporäre Reklamen nur an den im Plakatierungsplan angegebenen Standorten errichtet werden.

Ausnahmen

Art. 10 Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

2 Besondere Vorschriften für Plakate (Fremdreklamen)

Grundsätze

Art. 11 ¹ Das Anschlag von Plakaten ist nur auf den bewilligten Plakatanschlagstellen gestattet.

² Der Plakatierungsplan bezeichnet die zulässigen Standorte für Plakatanschlagstellen und für Gemeindemobiliar. Als zulässiger Plakatierungsraum gelten der bezeichnete öffentliche Strassenraum und die anstossenden Grundstücke. Auf nur privat zugänglichem Grund dürfen Plakate nur parallel zum Strassenzug und in einem Abstand von maximal 4,50 vom Fahrbahnrand zugelassen werden.

Plakatträger,
-formate und
-anordnung

Art. 12 ¹ Es wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Plakatformate und der Plakatträger angestrebt.

² Es sind folgende Plakatformate zugelassen:

– In den Bereichen für Plakatanschlagstellen:

Die Formate F 4 (90,5 x 128 cm), F 200 (120 x 170 cm) und F 12 (271,5 x 128 cm)

– In den Bereichen für konzentrierte Plakatschlagstellen:

Die Plakatformate sind nicht beschränkt.

³ Für die Plakatanordnung und die Gruppenbildung sind die entsprechenden Richtlinien der Gemeinde Worb wegleitend.

Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben.

² Die Vorschriften über das Beschaffungswesen der Gemeinde Worb sind nicht anwendbar; es kann jedoch eine Submission durchgeführt werden.

3 Widerhandlungen, Verfahren und Schlussbestimmungen

Rechtswidrige
Reklamen

Art. 14 ¹ Rechtswidrige Reklamen sind zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen. Stellen rechtswidrige Reklamen eine drohende Gefahr dar, kann ihre sofortige Entfernung verlangt werden; in den anderen Fällen setzt das zuständige Organ eine Frist zur Einreichung eines nachträglichen Bau- oder Reklamegesuches an.

² Verfügt das zuständige Organ die Entfernung, Anpassung oder Instandstellung einer Reklame, so setzt sie hierfür eine Frist und droht die Ersatzvornahme an.

³ Ergänzend kommen die Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 45 ff. BauG) zur Anwendung.

Gebühren

Art. 15 ¹ Die Bearbeitung eines Reklamegesuches, dessen Abweisung bzw. Bewilligung oder der Erlass von Verfügungen im Bereich des Reklamewesens ist gebührenpflichtig.

² Die Tarife richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung Worb vom 8. Mai 2000 (mit zeitgleichen Änderungen).

Reklamebewilligung

Art. 16 ¹ Die Polizeiabteilung beschliesst über Reklamebewilligungen und entscheidet über die Standorte für Plakatanschlag. Die Bauabteilung beschliesst über Baubewilligungen für Reklamen, soweit diese erforderlich sind.

² Die Bauabteilung berät den Gemeinderat in allgemeinen Fragen des Reklamewesens auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Worb. Sie kann für die Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private dem Gemeinderat Antrag stellen.

Strafbestimmungen

Art. 17 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reklamereglement sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.- gemäss Art. 57 ff. des Gemeindegesetzes⁶ bestraft; vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Absatz 2 hiernach.

² Das rechtswidrige Aufstellen oder Anbringen von Reklamen wird gemäss Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁷ (Sachbeschädigung) und Art. 10 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁸ (Vereinigung fremden Eigentums), resp. nach Art. 50 ff. BauG⁹ bestraft.

Verfahren/ Rechtsmittel

Art. 18 ¹ Die Bewilligung für Reklamen, welche eine Baubewilligung benötigen, richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung; die Baubewilligung gilt zugleich als Reklamebewilligung. Das Verfahren für die Erteilung einer Reklamebewilligung allein richtet sich nach der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999¹⁰ (VASR) sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹

² Gegen Entscheide der Polizeiabteilung über Reklamegesuche kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden, soweit aufgrund von Art. 2 Abs. 2 VASR¹² oder des Koordinationsgesetzes¹³ nicht ein anderer Instanzenzug zur Anwendung gelangt.

⁶ BSG 170.11

⁷ BSG 311.0

⁸ BSG 311

⁹ BSG 721

¹⁰ BSG 722.51

¹¹ BSG 155.1

¹² BSG 722.51

¹³ BSG 724.1

Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 18. April 2005 bis 17. Mai 2005

Vorprüfung vom 7. April 2006

Publikation im Amtsanzeiger vom 2. Juni 2006

Publikation im Amtsblatt vom 31. Mai 2006

1. Öffentliche Auflage vom 31. Mai 2006 bis 3. Juli 2006

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: 1

Rechtsverwahrungen: Keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2006

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist am 18. Dezember 2006

Worb, 9. Dezember 2006

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Reusser*

Publikation im Amtsanzeiger vom 24. November 2006

Publikation im Amtsblatt vom 29. November 2006

2. Öffentliche Auflage vom 29. November 2006 bis 16. Januar 2007

Erledigte Einsprachen: Keine

Unerledigte Einsprachen: Keine

Rechtsverwahrungen: Keine

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern 5. März 2007

Der Vorsteher: *Miesch*